



Bekanntmachung **nach § 4 des Landesgesetzes über die** **Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)**

Die Stadt Plön hat am 07.05.2009 eine Genehmigung zur Umgestaltung der Schwentine im Bereich des Aalwehres „Spitzenort“ beantragt. Betroffen sind die Flurstücke 24/2, 32/3, 33/22, 80/1, 81/4 und 81/5 der Flur 2, Gemarkung Plön. Gegenstand der Planung ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Schwentine zwischen dem Großen Plöner See und dem Mühlensee. Im Zuge der Maßnahme wird das vorhandene Aalwehr abgerissen und durch eine Sohlgleite mit einem integrierten Borstenfischpass und einer Hochwasserentlastungsleitung ersetzt.

Der geplante Ausbau bedarf gemäß § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Planfeststellung. Nach § 31 Abs. 3 WHG kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben ist nach Nummer 13.16 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als sonstige Ausbaumaßnahme einzustufen, für das nach Nummer 1.19 Spalte 2 der Anlage 1 LUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 6 LUVPG hat am 19.05.2009 ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil der Ausbau nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Kreis Plön, Amt für Umwelt - untere Wasserbehörde -, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, während der Dienststunden eingesehen werden.

Plön, 11.09.2009
Az.: 3113-45-01-40

Kreis Plön
Der Landrat
Amt für Umwelt
- untere Wasserbehörde -